

Juristische Fachseminare

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

TEILNAHMEZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr Rechtsanwalt Markus Lorenz

an dem Pflichtfortbildungseminar im

Steuer- oder Familienrecht

gem. § 15 Abs. 2 FAO am

Freitag, den 12. März 2021

an 2,5 Zeitstunden ausschließlich der Pausen teilgenommen hat.

Die durchgehende Teilnahme wurde seitens des Veranstalters sichergestellt durch die personalisierte Anmeldung und die zufallsgesteuerte Aufforderung zur Angabe des Teilnehmersnamens im Veranstaltungsschat.

Themen / Referent(en):**Steuerliche Fallen und Gestaltungsmöglichkeiten bei Trennung und Ehescheidung****Güterstandswahl und Steuern****Wahl der Lohnsteuerklassen****Steuerliche Maßnahmen nach der Scheidung und für den Geschiedenenunterhalt****Steuerliche Optimierung des Kindesunterhalts****Referent:****Dr. Nils Trossen**

Richter am Bundesfinanzhof (IX. Senat), München

13.45 bis 15.15 Uhr Unterricht

15.15 bis 15.30 Uhr Pause

15.30 bis 16.30 Uhr Unterricht

Bonn, den 12.03.2021



Rechtsanwältin Marita Basten

Geschäftsleitung

Eine Interaktion der Teilnehmer untereinander und mit dem Referenten war während der gesamten Seminardauer uneingeschränkt sichergestellt.

www.juristische-fachseminare.de · www.fachanwalt-werden.de · www.seminaregeniessen.de

Ich versichere - anwaltlich -, persönlich und durchgängig am oben aufgeführten Online-Seminar der Juristischen Fachseminare, Institut für angewandtes Recht, Inhaberin/Geschäftsleitung: Rechtsanwältin Marita Basten, teilgenommen zu haben.

Datum: _____

Unterschrift: (Markus Lorenz)



AnwaltVerein Stuttgart e.V.
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

AnwaltVerein Stuttgart e.V. · Olgastraße 57 A · 70182 Stuttgart

Herrn Rechtsanwalt
Markus Lorenz
Lotzbeckstraße 27
77933 Lahr

Olgastraße 57 A
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 - 3350000-0
Telefax: 0711 - 3350000-9

info@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de

Geschäftszeiten:
Mo.- Do. 10:00 - 13:00 Uhr
und 14:00 - 17:00 Uhr

fortbildung.stuttgart.anwaltverein
www.anwaltverein-stuttgart.de

Teilnahmebescheinigung

nach § 15 FAO

Herr Rechtsanwalt Markus Lorenz, Lotzbeckstraße 27, 77933 Lahr hat an folgender von der AnwaltService Stuttgart GmbH durchgeführten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen:

Familienrecht

06.05.2021

09:30 Uhr - 18:00 Uhr

(Die Veranstaltung umfasste 7,50 Zeitstunden)

(6 Zeitstunden = 8 Unterrichtseinheiten, 7,5 Zeitstunden = 10 Unterrichtseinheiten)

Wir bestätigen die durchgängige Teilnahme durch dokumentierte Antworten auf Kontrollfragen während dem Seminar, die den einzelnen Teilnehmern mit Name und Uhrzeit zugeordnet sind.

Wir Bestätigung die Möglichkeit der Interaktion zwischen Referent und Teilnehmern und Teilnehmern untereinander durch Wortmeldungen und im Chat. Nach Worterteilung ist der Teilnehmer für alle zu hören.

"Die Scheidungsimmoblie"

Referentin:

Edith Kindermann

Rechtsanwältin, Notarin und Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Stuttgart, den 06.05.2021

M. Silberer

.....
Martin Silberer
-Geschäftsführer-

Herr
Markus Lorenz
Lotzbeckstr. 27
77933 Lahr

Teilnahmebestätigung

zur Vorlage gemäß § 15 FAO

Herr Markus Lorenz

hat an der Lernerfolgskontrolle zu folgender/n Publikation/en am 15.07.2021 teilgenommen:

Dr. Rainer Kemper, Die Neuregelung der Stiefkindadoption und der Anknüpfung von Adoptionen mit Auslandsbezug FamRB Heft 10/2020 S. 408-415

Die Auswertung der Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert vorgenommen. Sie haben 75 % der von dem/n Autor(en) der Beiträge verfassten Kontrollfragen richtig beantwortet. Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Das Selbststudium der oben genannten Publikation/en ausschließlich der Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle umfasst gemäß § 15 Absatz 4 FAO netto **1 Zeitstunde(n)** Fortbildungszeit.

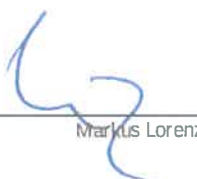
Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie diese Bestätigung und die beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der Kammer ein.

Köln, den 15.07.2021



Dr. Sigrid Mulas
Bereichsleiterin
Seminare und Veranstaltungen

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

15.07.2021 

Ort, Datum

Markus Lorenz

Herr
Markus Lorenz
Lotzbeckstr. 27
77933 Lahr

Teilnahmebestätigung

zur Vorlage gemäß § 15 FAO

Herr Markus Lorenz

hat an der Lernerfolgskontrolle zu folgender/n Publikation/en am 12.07.2021 teilgenommen:

RiOLG Clemens Bartels, Die große Reform: Primat der Wünsche des Betreuten – die neuen Vorschriften des Betreuungsrechts FamRB Heft 05/2021 S. 204-216

Die Auswertung der Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert vorgenommen. Sie haben 100 % der von dem/n Autor(en) der Beiträge verfassten Kontrollfragen richtig beantwortet. Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Das Selbststudium der oben genannten Publikation/en ausschließlich der Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle umfasst gemäß § 15 Absatz 4 FAO netto **1 Zeitstunde(n)** Fortbildungszeit.

Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie diese Bestätigung und die beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der Kammer ein.

Köln, den 12.07.2021



Dr. Sigrid Mulas
Bereichsleiterin
Seminare und Veranstaltungen

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

20.7.2021, LAHR,

Markus Lorenz

Dokumentation der Lernerfolgskontrolle

Teilnehmer: Markus Lorenz

Begonnen am: **12.07.2021 11:21:33**

Beendet am: **12.07.2021 11:25:30**

Ergebnis: **4 von 4** wurden richtig beantwortet

Sie haben die Lernerfolgskontrolle erfolgreich bestanden.

RiOLG Clemens Bartels, Die große Reform: Primat der Wünsche des Betreuten – die neuen Vorschriften des Betreuungsrechts FamRB Heft 05/2021 S. 204-216

Frage 1

RiOLG Clemens Bartels, Die große Reform: Primat der Wünsche des Betreuten – die neuen Vorschriften des Betreuungsrechts FamRB Heft 05/2021 S. 204-216

E ist von dem anerkannten Betreuungsverein V so gut beraten worden, dass er nunmehr seine Betreuungsverfügung dahin abändert, dass er sich die Bestellung des Vereins V zum Betreuer wünscht, nur nachrangig benennt er seinen Sohn S, der fachlich qualifiziert ist und die Betreuung ehrenamtlich führen würde. Wen würde das Gericht im Fall der Erforderlichkeit einer Betreuung bestellen? (zukünftige Rechtslage ab 1.1.2023)

Ihre Antwort war richtig

Den Betreuungsverein V, da dem Wunsch des Betroffenen zu entsprechen ist.

Die Betreuungsbehörde, da die Wünsche nicht eindeutig sind.

Den Sohn S, da das Gericht den Vorrang ehrenamtlicher Betreuung unabhängig von den Wünschen des Betroffenen zu beachten hat.

Einen Mitarbeiter des Betreuungsvereins V, um sowohl dem Wunsch des Betroffenen als auch dem Vorrang zugunsten natürlicher Personen zu entsprechen.

Frage 2

RiOLG Clemens Bartels, Die große Reform: Primat der Wünsche des Betreuten – die neuen Vorschriften des Betreuungsrechts FamRB Heft 05/2021 S. 204-216

Handwerker H klagt gegen den unter Betreuung stehenden E auf Zahlung von Werklohn in Höhe von 500 €. Der Betreuer von E ist über den Rechtsstreit informiert. E erklärt im Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht, er erkenne die Forderung an. Was wird das Amtsgericht tun? (zukünftige Rechtslage ab 1.1.2023)

Ihre Antwort war richtig

Es wird E als prozessfähig behandeln und Anerkenntnisurteil erlassen.

Es wird beim Betreuer anfragen, ob er dem Anerkenntnis zustimmt, und in Abhängigkeit von dessen Erklärung Anerkenntnisurteil erlassen oder erneut terminieren.

Es wird neuen Termin anberaumen.

Es wird E als prozessunfähig und seine Erklärung als gegenstandslos behandeln.

Frage 3

RiOLG Clemens Bartels, Die große Reform: Primat der Wünsche des Betreuten – die neuen Vorschriften des

B ist zum Betreuer seines Bruders E bestellt worden. Ist er dazu verpflichtet, jährlich eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (Rechnungslegung) zu erstellen und beim Betreuungsgericht einzureichen? (zukünftige Rechtslage ab 1.1.2023)

Ihre Antwort war richtig

Ja, für eine effektive betreuungsgerichtliche Aufsicht ist jährliche Rechnungslegung unerlässlich.

Ja, nur Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde sind von der Verpflichtung zu jährlicher Rechnungslegung befreit.

Nein, als nahen Angehörigen treffen ihn derartige Pflichten nicht.

Nein, er ist als Bruder des Betreuten von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit, muss aber jährlich eine Vermögensübersicht einreichen.

Frage 4

RiOLG Clemens Bartels, Die große Reform: Primat der Wünsche des Betreuten – die neuen Vorschriften des Betreuungsrechts FamRB Heft 05/2021 S. 204-216

E steht unter Betreuung. Vermögen besitzt er nicht. Wird sein Arbeitseinkommen für Ansprüche seines Betreuers auf Vergütung, Aufwendungsersatz und/oder Aufwandspauschale herangezogen? (zukünftige Rechtslage ab 1.1.2023)

Ihre Antwort war richtig

Nein, für die Mittellosigkeit wird allein auf das Vermögen abgestellt, so dass der Betreuer seine Ansprüche gegenüber der Staatskasse geltend machen kann.

Ja, nach allgemeinen sozialrechtlichen Grundsätzen sind in zumutbarem Umfang vorrangig verfügbare Eigenmittel einzusetzen.

Ja, nur dann, wenn der Betreute bereits im Sozialleistungsbezug steht, kommt für den Betreuer ein Anspruch gegenüber der Staatskasse in Betracht.

Es kommt darauf an: Wenn ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt wurde, muss das Einkommen nicht eingesetzt werden, bei einem Berufsbetreuer dagegen schon.

Herr
Markus Lorenz
Lotzbeckstr. 27
77933 Lahr

Teilnahmebestätigung

zur Vorlage gemäß § 15 FAO

Herr Markus Lorenz

hat an der Lernerfolgskontrolle zu folgender/n Publikation/en am 15.07.2021 teilgenommen:

Dipl.-Rechtspfleger Hagen Schneider, Kostenrechtliche Änderungen in Familiensachen aufgrund des KostRÄG 2021 FamRB Heft 03/2021 S. 123-132

Die Auswertung der Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert vorgenommen. Sie haben 75 % der von dem/n Autor(en) der Beiträge verfassten Kontrollfragen richtig beantwortet. Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Das Selbststudium der oben genannten Publikation/en ausschließlich der Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle umfasst gemäß § 15 Absatz 4 FAO netto **1 Zeitstunde(n)** Fortbildungszeit.

Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie diese Bestätigung und die beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der Kammer ein.

Köln, den 15.07.2021



Dr. Sigrid Mulas
Bereichsleiterin
Seminare und Veranstaltungen

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:



Ort, Datum

Markus Lorenz

Herr
Markus Lorenz
Lotzbeckstr. 27
77933 Lahr

Teilnahmebestätigung

zur Vorlage gemäß § 15 FAO

Herr Markus Lorenz

hat an der Lernerfolgskontrolle zu folgender/n Publikation/en am 15.07.2021 teilgenommen:

Ltd. OStAin a.D. Birgit Cirullies/w. aufsf. RiAG a.D. Dr. Michael Cirullies,
Bestellung eines Ergänzungspflegers für Kinder im Strafverfahren gegen die
beschuldigten Eltern – Neue Vorgaben des BGH FamRB Heft 02/2021 S. 76-82

Die Auswertung der Lernerfolgskontrolle wurde computerbasiert vorgenommen.
Sie haben 100 % der von dem/n Autor(en) der Beiträge verfassten Kontrollfragen
richtig beantwortet. Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Das
Selbststudium der oben genannten Publikation/en ausschließlich der Bearbeitung
der Lernerfolgskontrolle umfasst gemäß § 15 Absatz 4 FAO netto **1 Zeitstunde(n)**
Fortbildungszeit.

Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie diese Bestätigung und die
beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der Kammer ein.

Köln, den 15.07.2021



Dr. Sigrid Mulas
Bereichsleiterin
Seminare und Veranstaltungen

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen
und persönlichen Beantwortung der
Kontrollfragen:

Lahr, 20.7.2021

Ort, Datum

Markus Lorenz

Fachanwälte Villa Schauenburg
Rechtsanwalt Markus Lorenz
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Rechtsanwaltskammer Freiburg
Bertoldstr. 44
79098 Freiburg im Breisgau

Lahr, den 28.07.2021

Unser Zeichen: 000051-17/ml/al

ARGE FamR (ML)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in obiger Sache übersende ich beigefügt meine Fortbildungsnachweise für das Jahr 2021. Aus meiner Sicht ist die Fortbildungspflicht für das Kalenderjahr 2021 erfüllt.

Sollte dies aus Ihrer Sicht nichtzutreffend sein, so würde ich um kurze Information bitten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Markus Lorenz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Markus Lorenz

Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

in Bürogemeinschaft mit

Silke Wendle

Fachanwältin für Familienrecht
Rechtsanwältin

in Bürogemeinschaft mit

Anwaltssozietät

Jean-Claude Schöninger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Migrationsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Matthias May

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Lotzbeckstraße 27
D-77933 Lahr

TEL +49 (0) 78219800900
Fax +49 (0) 78219800910
info@anwalt-lahr.de
www.anwalt-lahr.de